

Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf eines Geodateninfrastrukturgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (GDIG LSA)

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 10. Februar 2009 beschlossenen

Entwurf eines Geodateninfrastrukturgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (GDIG LSA)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer
Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt

Vorblatt

A. Problem und Ziel

Am 15. Mai 2007 trat die Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE-Richtlinie) in Kraft. Damit wird ein Instrument geschaffen, den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten für Bürger, Verwaltung und Wirtschaft zu vereinfachen. Zur Umsetzung der Richtlinie haben die Mitgliedsstaaten innerhalb von zwei Jahren die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Nach der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung bedarf es zur Umsetzung neben dem Bundesgesetz bezüglich der geodatenhaltenden Stellen des Bundes den entsprechenden gesetzlichen Regelungen der Länder für ihren Zuständigkeitsbereich.

B. Lösung

Mit dem Geodateninfrastrukturgesetz für das Land Sachsen-Anhalt wird die INSPIRE-Richtlinie für den Zuständigkeitsbereich des Landes umgesetzt. Der Gesetzentwurf lehnt sich an das Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten (Geodatenzugangsgesetz – GeoZG) und die von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände erarbeiteten Musterempfehlungen für die Gesetzgebung zur Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie an.

C. Alternative

Keine.

D. Kosten

Kosten werden vor allem aus der Anpassung vorhandener digitaler Geodaten entsprechend der geforderten Interoperabilität resultieren. Auch wenn keine Erfassung neuer Daten vorgeschrieben wird, sind die Geodatenbestände schrittweise entsprechend den Durchführungsbestimmungen bis 2019 zu harmonisieren. Da diese Durchführungsbestimmungen von der EU erst bis 2012 erlassen werden, können die insoweit anfallenden Kosten derzeit nicht quantifiziert werden. Grundsätzlich dürfte es auch nach Vorliegen der Durchführungsbestimmung schwierig werden, die durch die Anpassung von Geodaten und Geodatendiensten an die Vorgaben der Richtlinie resultierenden Kosten gegen die Kosten der ohnehin erforderlichen regelmäßigen Datenpflege und Datenaktualisierung abzugrenzen. Zudem können durch Aufgabenbündelung und Rückgriff auf vorhandene E-Government-Komponenten und IuK-Infrastrukturen die Kosten gering gehalten werden.

Die Kosten der in Art. 19 der Richtlinie geforderten nationalen Anlaufstelle belaufen sich auf 200.000 Euro pro Jahr, die zur Hälfte vom Bund getragen werden. Der auf die Länder entfallende Betrag von insgesamt 100.000 Euro ist nach dem „Königsteiner Schlüssel“ von den Ländern aufzubringen.

Die den Kommunen entstehenden Kosten lassen sich aus den vorgenannten Gründen ebenfalls derzeit nicht präzise berechnen. Da Geodaten der Kommunen nur dann vom Anwendungsbereich der Richtlinie erfasst werden, soweit ohnehin eine gesetzliche Verpflichtung zur elektronische Erfassung oder Bereitstellung besteht, wird eingeschätzt, dass die Umsetzung keine Kosten bewirkt, die nicht durch wirtschaftliche Vorteile kompensiert wird.

E. Anhörung

Angehört wurden die Kommunalen Spitzenverbände sowie der Landesbeauftragte für den Datenschutz.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat inhaltliche Einwände gegen Entwurf nicht erhoben. Seiner Empfehlung, den Gesetzentwurf um generelle Zugangs- bzw. datenschutzrechtliche Regelungen für Geodaten der Kommunen - auch soweit sie nicht unter die INSPIRE-Richtlinie fallen - zu erweitern, wurde nicht gefolgt. Dies würde dem Grundanliegen des Gesetzes, der Beschränkung auf eine 1:1 Umsetzung der EU-Richtlinie, widersprechen.

Die Kommunalen Spitzenverbände haben im Anhörungsverfahren inhaltlich keine Einwände gegen den Gesetzentwurf vorgebracht. Der Landkreistag begrüßt dabei ausdrücklich, dass der Gesetzentwurf sich im Wesentlichen auf eine 1:1 Umsetzung des EU-Rechts beschränkt und auf zusätzliche landesrechtliche Regelungen verzichtet wird.

Problematisiert wird von den Kommunalen Spitzenverbänden die Frage der Konnektivität, da nach Auffassung beider Verbände mit einer relevanten Kostenbelastung der Kommunen zu rechnen sei. Auch wenn eine realistische Kostenabschätzung nicht möglich sei, solange die EU-rechtlichen Durchführungsbestimmungen noch ausstehen, ließen sich die technischen Voraussetzungen, insbesondere Hardware, Anschluss an das Informationstechnische Netz des Landes (ITN) und geschätzter Arbeitsaufwand für Bereitstellung und Pflege der Daten für das Geodatenportal sowie Gewährleistung von Suchkriterien dem Grunde nach schon jetzt definieren, sodass eine angemessene Kostendeckung zum Inkrafttreten des Gesetzes sicherzustellen sei. Aus Sicht des Landkreistages soll insoweit ab Inkrafttreten des Gesetzes von Personalkosten im Umfang von 0,25 VbE je Landkreis auszugehen sein.

Der Gesetzentwurf sieht keine Verpflichtung der Kommunen zur Erhebung neuer Geodatenbestände vor, sondern erfasst nur Geodaten der 34 Themenfelder der Anhänge I bis III der INSPIRE-Richtlinie, soweit die Kommunen zu deren digitaler Erfassung oder Bereitstellung ohnehin gesetzlich verpflichtet sind. Die Spezifikation der Themenfelder durch Durchführungsbestimmungen der EU ist für den Anhang I in 2009, für die Anhänge II und III in 2012 geplant. Auf der Grundlage dieser Durchführungsbestimmungen sowie den insbesondere noch durch Durchführungsbestimmungen zu regelnden technischen Modalitäten haben die Kommunen vorhandene Geodaten zu Anhang I bis 2016 und zu den Anhängen II und III bis 2019 bereitzustellen.

Nach Einschätzung der Landesregierung wird ein damit einhergehender Vollzugsaufwand der Kommunen durch einen verbesserten Zugang zu Geodaten und die Optimierung der Geschäftsprozesse ausgeglichen. Diese derzeitige Einschätzung, die auch von anderen Landesregierungen geteilt wird (etwa Bayern LT-Drs. 15/10670,

Nordrhein-Westfalen LT-Drs. 14/7895) lässt sich auch auf eine im Auftrag der EU durchgeführte fünfjährige Studie über den Aufbau der GDI in der Region Katalonien stützen, die ergeben hat, dass Effizienzgewinne die Kosten schon im ersten Jahr übersteigen.

Da eine abschließende Kostenbewertung objektiv nicht möglich ist, solange die Durchführungsbestimmungen der EU noch ausstehen, ist in § 13 des Gesetzentwurfs eine Verpflichtung der Landesregierung zur Ermittlung der kostenmäßigen Auswirkungen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Durchführungsbestimmungen aufgenommen. Die Rechtsfolgen einer Mehrbelastung ergäben sich aus Artikel 87 Abs. 3 Verf LSA.

Entwurf

Geodateninfrastrukturgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (GDIG LSA)¹.**Teil 1
Allgemeine Vorschriften****§ 1
Ziel des Gesetzes**

Dieses Gesetz regelt den Ausbau und den Betrieb der Geodateninfrastruktur Sachsen-Anhalt als Bestandteil der nationalen Geodateninfrastruktur.

**§ 2
Anwendungsbereich**

- (1) Dieses Gesetz gilt für Behörden.
- (2) Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind
 1. die Behörden des Landes,
 2. die der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
 3. natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie unter der Kontrolle des Landes oder einer unter Aufsicht des Landes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts
 - a) eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen oder
 - b) eine öffentliche Dienstleistung erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt steht, insbesondere eine solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge.

Sind einer Person oder Stelle außerhalb des öffentlichen Bereichs Aufgaben der öffentlichen Verwaltung des Landes übertragen (Beliehene), so ist sie insoweit Behörde.

- (3) Kontrolle nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 liegt insbesondere vor, wenn das Land, eine oder mehrere der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, mittelbar oder unmittelbar
 1. die Mehrheit der Anteile oder der Stimmrechte bei der juristischen Person innehaben oder

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. EU Nr. L 108 vom 25. April 2007, S. 1)

2. mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans der juristischen Person bestimmen können oder wenn
3. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere wenn ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

(4) Die obersten Landesbehörden sind in Bezug auf ihre unmittelbar vorbereitenden Tätigkeiten für die Gesetzgebung und ihre Vorarbeiten für den Erlass von Rechtsverordnungen nicht Behörde.

(5) Ein öffentliches Gremium, das eine Behörde nach Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 oder 2 berät, gilt als Teil der Behörde, die dessen Mitglieder beruft.

(6) Dieses Gesetz gilt ungeachtet der Regelung in Absatz 2 Nr. 3 auch für natürliche und juristische Personen des Privatrechts (Dritte), denen nach § 8 Abs. 3 Anschluss an die Geodateninfrastruktur gewährt wird, soweit diese über die Geodateninfrastruktur Geodaten und Geodatendienste sowie Metadaten bereitstellen.

§ 3

Allgemeine Begriffe

(1) Geodaten sind Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet.

(2) Metadaten sind Informationen, die Geodaten und Geodatendienste beschreiben und es ermöglichen, diese zu ermitteln, in Verzeichnisse aufzunehmen und zu nutzen.

(3) Geodatendienste sind vernetzbare Anwendungen, welche Geodaten und Metadaten in strukturierter Form zugänglich machen.

(4) Interoperabilität ist die Kombinierbarkeit von Daten beziehungsweise die Kombinierbarkeit und Interaktionsfähigkeit verschiedener Systeme, Techniken oder Daten unter Einhaltung gemeinsamer Standards.

(5) Netzdienste sind netzbasierte Anwendungen zur Kommunikation, Transaktion und Interaktion.

(6) Geodateninfrastruktur ist eine Infrastruktur bestehend aus Geodaten, Metadaten und Geodatendiensten und Vereinbarungen über gemeinsame Nutzung, Zugang und Verwendung sowie Koordinierungs- und Überwachungsmechanismen, -prozesse und -verfahren, in Verbindung mit der Aufgabe, Geodaten verschiedener Herkunft interoperabel verfügbar zu machen.

(7) Geodatenportal ist eine Zugangsplattform, die über Geodatendienste und weitere Netzdienste den Zugang zu den Geodaten ermöglicht.

§ 4 Betroffene Geodaten und Geodatendienste

- (1) Dieses Gesetz gilt für Geodaten, die noch in Verwendung stehen und
1. sich auf das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt beziehen,
 2. in elektronischer Form vorliegen,
 3. bereitgehalten werden für oder vorhanden sind bei
 - a) einer Behörde und unter ihren öffentlichen Auftrag fallen und
 - aa) von einer Behörde erstellt wurden,
 - bb) bei einer solchen eingegangen sind oder
 - cc) von dieser Behörde verwaltet oder aktualisiert werdenoder
 - b) Dritten, denen gemäß § 8 Abs. 3 Anschluss an die Geodateninfrastruktur gewährt wirdund
 4. eines oder mehrere Themen der **Anlage** betreffen.
- (2) Sind mehrere identische Kopien derselben Geodaten bei verschiedenen Behörden vorhanden oder werden sie für diese bereitgehalten, so gilt dieses Gesetz nur für die Referenzversion, von der die verschiedenen Kopien abgeleitet sind. § 10 bleibt unberührt.
- (3) Dieses Gesetz gilt auch für Geodatendienste, die sich auf die Daten beziehen, die in den in Absatz 1 genannten Geodaten enthalten sind.
- (4) Abweichend von Absatz 1 gilt dieses Gesetz nur dann für Geodaten der Kommunen, wenn ihre elektronische Erfassung oder Bereitstellung gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (5) Die in den Grundbüchern enthaltenen Daten werden von diesem Gesetz nicht erfasst.
- (6) Geodaten und Geodatendienste, an denen Rechte geistigen Eigentums Dritter bestehen, unterliegen diesem Gesetz nur, wenn und soweit diese Dritten zugestimmt haben.

Teil 2

Anforderungen an die Geodateninfrastruktur

§ 5

Geodaten

(1) Behörden haben die Geodaten nach § 4 Abs. 1 auf der Grundlage des Geobasisinformationssystems gemäß § 21 Abs. 1 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt zu erfassen und zu führen.

(2) Soweit Geodaten sich auf einen Standort oder ein geografisches Gebiet beziehen, dessen Lage sich auf das Hoheitsgebiet eines weiteren oder mehrerer Länder erstreckt, stimmen die zuständigen Behörden mit den jeweils zuständigen Stellen dieser Länder oder des Bundes die Darstellung und die Position des Standorts oder des geografischen Gebiets ab.

§ 6

Netzdienste

(1) Die Behörden gewährleisten, dass die bei ihnen vorgehaltenen Geodaten und Metadaten mindestens über die nachfolgenden Dienste bereitgestellt werden:

1. Dienste, die es ermöglichen, auf der Grundlage des Inhalts entsprechender Metadaten nach Geodaten und Geodatendiensten zu suchen und den Inhalt der Metadaten anzuzeigen (Suchdienste),
2. Dienste, die es zumindest ermöglichen, darstellbare Geodaten anzuzeigen, in ihnen zu navigieren, sie in der Größe zu verändern, zu verschieben, Daten zu überlagern sowie Informationen aus Legenden und sonstige relevante Inhalte von Metadaten anzuzeigen (Darstellungsdienste),
3. Dienste, die das Herunterladen und, wenn durchführbar, den direkten Zugriff auf Kopien von Geodaten ermöglichen (Downloaddienste),
4. Dienste, die es ermöglichen, Geodaten geodätisch umzuwandeln (Transformationsdienste),
5. Dienste, die es erlauben, Anforderungen an Geodaten zu definieren und verschiedene Geodatendienste zu kombinieren (Dienste zum Abrufen von Geodatendiensten).

(2) Die Dienste nach Absatz 1 sollen Nutzeranforderungen berücksichtigen und müssen über computergestützte Netzwerke öffentlich verfügbar sein.

(3) Für Suchdienste ist zumindest folgende Kombination von Suchkriterien zu gewährleisten:

1. Schlüsselwörter,
2. Klassifizierungen von Geodaten und Geodatendiensten,
3. Qualitätsmerkmale,
4. geografischer Standort,
5. Bedingungen für den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten sowie
6. die für die Erfassung, Führung und Bereitstellung der Geodaten zuständigen Behörden.

§ 7 Metadaten

(1) Die Behörden, welche Geodaten als Referenzversion im Sinne von § 4 Abs. 3 und Geodatendienste gemäß § 3 Abs. 3 bereitstellen, haben die zugehörigen Metadaten zu erstellen, zu führen und bereitzustellen sowie in Übereinstimmung mit den Geodaten und Geodatendiensten aktuell zu halten.

(2) Als Metadaten zu Geodaten sind mindestens nachstehende Inhalte oder Angaben zu folgenden Aspekten zu führen:

1. Schlüsselwörter,
2. Klassifizierung,
3. Qualitätsmerkmale,
4. geografischer Standort,
5. die für die Erfassung, Führung und Bereitstellung zuständige Behörde und
6. Bedingungen für den Zugang einschließlich bestehender Beschränkungen und deren Gründe, die Nutzung sowie gegebenenfalls anfallende Geldleistungen.

(3) Als Metadaten zu Geodatendiensten sind mindestens zu folgenden Aspekten Angaben zu führen:

1. Bedingungen für den Zugang und die Nutzung einschließlich bestehender Beschränkungen und deren Gründe sowie gegebenenfalls anfallende Geldleistungen,
2. Qualitätsmerkmale und
3. die für die Erfassung, Führung und Bereitstellung zuständige Behörde.

§ 8

Geodateninfrastruktur Sachsen-Anhalt

(1) Geodaten, Metadaten und Geodatendienste sind über Netzdienste interoperabel bereitzustellen.

(2) Der Zugang zu Geodaten, Metadaten und Geodatendiensten erfolgt über das Geodatenportal des Landes Sachsen-Anhalt.

(3) Geodaten, Geodatendienste und Metadaten Dritter können über das Geodatenportal bereitgestellt werden, sofern diese sich verpflichten, sie gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes bereitzustellen.

(4) Die Bereitstellung von Geodaten und Geodatendiensten nach § 4 an das Geodatenportal hat unter Beachtung der im Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 54), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 701) und im Bundesdatenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 1970) festgelegten Grundsätze des Schutzes personenbezogener Daten zu erfolgen.

(5) Die nationale Anlaufstelle auf Bundesebene nach Artikel 19 Abs. 2 der Richtlinie 2007/2/EG wird durch eine ressortübergreifende Kontaktstelle unterstützt.

(6) Im Benehmen mit den betroffenen Fachministerien kann das für das Vermessungs- und Katasterwesen zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung organisatorische und technische Vorgaben treffen sowie Einzelheiten zu Organisation und Verfahren der Kontaktstelle regeln.

§ 9

Allgemeine Nutzung

Geodaten und Geodatendienste sind vorbehaltlich der §§ 10 und 11 öffentlich verfügbar bereitzustellen.

§ 10

Schutz öffentlicher und sonstiger Belange

(1) Der Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten und Geodatendiensten über einen Suchdienst im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 kann beschränkt werden, wenn dieser Zugang nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen, die öffentliche Sicherheit oder die Verteidigung haben kann, es sei denn, das öffentliche Interesse am Zugang überwiegt.

(2) Der Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten und Diensten nach § 6 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 kann beschränkt werden, wenn dieser Zugang nachteilige Auswirkungen hätte auf

1. die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder die öffentliche Sicherheit,
2. die Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden im Sinne des § 2 Abs. 2,
3. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen oder
4. den Zustand der Umweltbereiche, auf die sich diese Daten beziehen,

es sei denn, das öffentliche Interesse am Zugang überwiegt. Der Zugang zu Geodaten über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Satz 1 Nrn. 2 und 4 genannten Gründe abgelehnt werden. Soweit

1. durch den Zugang zu Geodaten personenbezogene Daten offenbart und dadurch schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt würden oder
2. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegen,

ist der Zugang zu beschränken, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an dem Zugang überwiegt. Der Zugang zu Daten über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Satz 1 Nrn. 1 und 3 genannten Gründe abgelehnt werden. Vor der Entscheidung über die Offenbarung der durch Satz 3 geschützten Informationen sind die Betroffenen anzuhören. Die Behörde hat in der Regel von einer Betroffenheit im Sinn des Satzes 3 Nr. 2 auszugehen, soweit übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind. Soweit die Behörde dies verlangt, haben mögliche Betroffene darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt. Informationen, die private Dritte einer Behörde übermittelt haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein oder rechtlich dazu verpflichtet werden zu können, und deren Offenbarung nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Dritten hätte, dürfen ohne deren Einwilligung anderen nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Be-

kanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Geodaten über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Satz 8 genannten Gründe abgelehnt werden.

(3) Gegenüber Behörden im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 sowie gegenüber entsprechenden Stellen der Länder, des Bundes, der Kommunen und anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sowie gegenüber Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft können der Zugang zu Geodaten und Geodatendiensten sowie der Austausch und die Nutzung von Geodaten beschränkt werden, wenn hierdurch

1. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens,
 2. der Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren,
 3. die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen,
 4. die öffentlichen Sicherheit,
 5. die Verteidigung oder
 6. die internationalen Beziehungen
- gefährdet werden.

(4) § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 11 Kosten und Lizenzen

(1) Behörden, die Geodaten nach § 4 Abs. 1 und 4 und Geodatendienste nach § 3 Abs. 3 anbieten, können für deren Nutzung Haftungsausschlüsse, elektronische Lizenzvereinbarungen oder, wenn notwendig, Lizenzen in sonstiger Form festsetzen.

(2) Behörden, die Geodaten nach § 4 Abs. 1 und 4 und Dienste nach § 6 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 anbieten, können für deren Nutzung Geldleistungen fordern.

(3) Die Ergebnisse der Suchdienste nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 stehen der Öffentlichkeit kostenlos zur Verfügung.

(4) Die Ergebnisse der Darstellungsdienste nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 stehen der Öffentlichkeit kostenlos zur Verfügung, soweit sie nicht über eine netzgebundene Bildschirmdarstellung hinausgehen; die Behörde kann die Weiterverwendung von Geodaten, die über Darstellungsdienste bereitgestellt werden, für einen kommerziellen Zweck sowie die Möglichkeit des Ausdrucks unterbinden. Abweichend von Satz 1 können für die Nutzung von Darstellungsdiensten Geldleistungen gefordert werden, wenn die Geldleistung die Pflege der Geodaten und der entsprechenden Geodatendienste sichert, insbesondere in Fällen, in denen große Datenmengen häufig aktualisiert werden.

(5) Soweit von Behörden nach § 2 oder von Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft gemäß Absätzen 1 und 2 Geldleistungen gefordert oder diesen Lizenzen erteilt werden, müssen sie mit dem allgemeinen Ziel des Austauschs von Geodaten und Geodatendiensten zwischen Behörden vereinbar sein. Die von Behörden oder Organen oder Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft geforderten Geldleistungen übersteigen nicht das zur Gewährleistung der nötigen Qualität und des Angebots von Geodaten und Geodatendiensten notwendige Minimum zuzüglich einer angemessenen Rendite, wobei die Selbstfinanzierungserfordernisse der Behörden, die Geodaten und Geodatendienste anbieten, zu beachten sind. Werden Geodaten oder Geodatendienste Organen oder Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft zur Erfüllung von aus dem Gemeinschaftsumweltrecht erwachsenden Berichtspflichten zur Verfügung gestellt, werden keine Geldleistungen gefordert.

(6) Soweit Behörden [im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3](#) des Bundes, anderer Länder oder anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft öffentliche Aufgaben wahrnehmen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, findet Absatz 5 Satz 1 und 2 auch auf diese Anwendung. Satz 1 gilt auf der Grundlage von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit auch für durch internationale Übereinkünfte geschaffene Einrichtungen, soweit die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten zu deren Vertragsparteien gehören.

(7) Bedingungen für den Zugang und die Nutzung durch Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft sind einheitlich zu gestalten.

Teil 3

Schlussbestimmungen

§ 12

Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 5 Abs. 4, Artikel 7 Abs. 1, Artikel 16, Artikel 17 Abs. 8 und Artikel 21 Abs. 4 der Richtlinie 2007/2/EG Rechtsverordnungen

1. zur Erzeugung, Aktualisierung und Spezifikation von Metadaten,
2. zur Interoperabilität, Harmonisierung und Spezifikation von Geodaten-sätzen und Geodatendiensten,
3. zu Spezifikationen von Netzdiensten,
4. zu Zugangsbedingungen für Nutzung von Daten und Diensten und
5. zu Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Union

zu erlassen.

§ 13
Finanzielle Auswirkungen

Die Landesregierung wird beauftragt, spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Durchführungsbestimmungen nach § 12, die kostenmäßigen Auswirkungen dieses Gesetzes auf die Kommunen zu ermitteln.

§ 14
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am [Datum des Inkrafttretens] in Kraft.

Geodaten Themen der Anhänge I bis III der Richtlinie 2007/2/EG:

1. Themen nach Anhang I der Richtlinie 2007/2/EG
 - a) Koordinatenreferenzsysteme
 - b) Geografische Gittersysteme
 - c) geografische Bezeichnungen
 - d) Verwaltungseinheiten
 - e) Adressen
 - f) Flurstücke oder Grundstücke
 - g) Verkehrsnetze
 - h) Gewässernetz
 - i) Schutzgebiete

2. Themen nach Anhang II der Richtlinie 2007/2/EG
 - a) Höhe
 - b) Bodenbedeckung
 - c) Orthofotografie
 - d) Geologie

3. Themen nach Anhang III der Richtlinie 2007/2/EG
 - a) Statistische Einheiten
 - b) Gebäude
 - c) Boden
 - d) Bodennutzung
 - e) Gesundheit und Sicherheit
 - f) Versorgungswirtschaft und staatliche Dienste
 - g) Umweltüberwachung
 - h) Produktions- und Industrieanlagen
 - i) Landwirtschaftliche Anlagen und Aquakulturanlagen
 - j) Verteilung der Bevölkerung – Demografie
 - k) Bewirtschaftungsgebiete / Schutzgebiete / geregelte Gebiete und Berichterstattungseinheiten
 - l) Gebiete mit naturbedingten Risiken
 - m) Atmosphärische Bedingungen
 - n) Meteorologisch-geografische Objekte
 - o) Ozeanografisch-geografische Objekte
 - p) Meeresregionen
 - q) Biogeografische Regionen
 - r) Lebensräume und Biotope
 - s) Verteilung der Arten
 - t) Energiequellen
 - u) Mineralische Bodenschätze

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziele des Gesetzes

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Vorgaben der INSPIRE-Richtlinie (Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007, ABI EU Nr. L 108 S. 1) zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft.

Die Adressaten der INSPIRE-Richtlinie sind vorrangig öffentliche Stellen, sofern diese über Geodaten verfügen. Das Geodateninfrastrukturgesetz soll daher neben Landesbehörden, Kommunen ebenso für sonstige Organe und Einrichtungen des Landes, der Kommunen sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts die der Aufsicht des Landes unterstehen, gelten. Es soll sich weiterhin auf natürliche und juristische Personen des Privatrechts erstrecken, die der Kontrolle oder der Aufsicht des Landes oder der Kommunen unterstehend eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen oder eine umweltbezogene öffentliche Dienstleistung erbringen.

Die INSPIRE-Richtlinie bestimmt, dass die Mitgliedstaaten über nationale Geodateninfrastrukturen unter bestimmten Voraussetzungen auch Dritten die Möglichkeit einräumen sollen, Geodaten zur Verfügung zu stellen. Hier wird das wirtschaftspolitische Ziel der INSPIRE-Richtlinie deutlich, durch Harmonisierung und Standardisierung Interoperabilität zu gewährleisten und damit das Wertschöpfungspotenzial von Geodaten zu aktivieren.

In der INSPIRE-Richtlinie werden wesentliche organisatorische, technische und rechtliche Grundlagen für den Aufbau einer europäischen Geodateninfrastruktur beschrieben (vgl. Erwägungsgründe 18 bis 20 und Artikel 18 INSPIRE-Richtlinie). Dieses noch zu schaffende Netzwerk stützt sich auf die nationalen Geodateninfrastrukturen der Mitgliedstaaten. Im Sinne der Subsidiarität verlangt die Richtlinie die Interoperabilität von Geodaten und Geodatendiensten sowie weitgehend harmonisierte Regelungen zur Lizenzierung und Erhebung von Geldleistungen, um den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten (Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet) für Bürger, Verwaltung und Wirtschaft zu vereinfachen. Wenngleich die INSPIRE-Richtlinie sowohl durch den Verweis auf Artikel 175 Abs. 1 EG als auch in den Erwägungsgründen auf umweltpolitische Aspekte fokussiert, so wird doch anhand der in den Anhängen I bis III der INSPIRE-Richtlinie konkretisierten Themen eine weitreichende und querschnittorientierte Anwendung und damit eine Berührung sämtlicher Politikfelder deutlich. Die INSPIRE-Richtlinie führt die Informationspolitik der EU weiter, die bereits durch die Umweltinformationsrichtlinie sowie die PSI-Richtlinie (Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003, ABI. L 345 vom 31. Dezember 2003, S. 90) auf die Mitgliedstaaten übertragen wurden.

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt die Vorgaben der INSPIRE-Richtlinie im Wesentlichen eins zu eins um. Der Gesetzentwurf beschränkt sich auf bereits digital vorliegende Geodaten.

Um Geodaten interoperabel verfügbar zu machen, definiert die INSPIRE-Richtlinie konkrete Instrumente. Mit Geodatendiensten sollen Geodaten im Internet gesucht und dargestellt werden können. Die Suche nach Geodaten und ein einfaches Darstellen dieser Informationen sind nach den Vorgaben der Richtlinie kostenfrei. Für die erweiterte Nutzung und die Weiterverwendung von Geodaten sind grundsätzlich die Erhebung von Geldleistungen sowie die Definition nutzungs- und lizenzrechtlicher Vorgaben zulässig. Darüber hinaus sollen Geodatendienste für ein Herunterladen sowie für mögliche Transformationen - insbesondere bei Anpassungen an verschiedene geodätische Referenzsysteme - bereitgestellt werden. Ebenso sollen Dienste zur Verfügung stehen, die es erlauben, Dienste miteinander zu kombinieren. Sowohl die Geodaten als auch die Geodatendienste sind mit Metadaten standardisiert zu beschreiben.

Für Geodaten, Geodatendienste, Metadaten, Kosten-/Lizenzbestimmungen und Überwachungsregularien legt die Richtlinie Inhalt bzw. Funktion nur grundlegend fest. Die Konkretisierung der technischen, semantischen und inhaltlichen Details erfolgt schrittweise über Durchführungsbestimmungen der EU. Die Durchführungsbestimmungen bezüglich

- der technischen Modalitäten für die Interoperabilität und für die Harmonisierung von Daten und Diensten,
- der Netzdienste und
- des Zugangs zu den Daten und Diensten

werden im Regelungsverfahren mit Kontrolle (Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999, ABl. L 184 vom 17. Juli 1999, S. 23) umgesetzt. Die Durchführungsbestimmungen bezüglich der Metadaten und die bezüglich der Berichte an die EU-Kommission werden im Regelungsverfahren ohne Kontrolle (Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG) umgesetzt. Diese Durchführungsbestimmungen können über die vorgesehene Verordnungsermächtigung für die Landesregierung jeweils als Rechtsverordnung umgesetzt werden.

Dem Paradigma einer möglichst transparenten und offenen Informationskultur folgend, werden die Versagensgründe für die Beschränkung des Zugangs zu Geodaten abschließend aufgeführt. Zudem verlangt die INSPIRE-Richtlinie bei der Beschränkung des Zugangs eine Abwägung zwischen Versagensgrund und dem öffentlichen Interesse am Zugang zu den Informationen. Auch die Vorgabe, Geodatendienste für die Suche immer und solche für die Darstellung mit wenigen Ausnahmen kostenfrei anzubieten, trägt der Forderung nach Transparenz und Teilhabe Rechnung. Ausnahmen bei den Darstellungsdiensten sollen nur in solchen Fällen gelten, in denen aus der reinen Kenntnis der Geodaten bereits ihr Wert resultiert; dies gilt beispielsweise für bestimmte meteorologische Daten. Bei den übrigen Diensten konnten die Mitgliedstaaten mit Verweis auf die hohen Kosten der Erhebung und Pflege von Geodaten die Möglichkeit der Refinanzierung einschließlich eines Gewinns in der INSPIRE-Richtlinie festschreiben.

Der Aufbau der deutschen Geodateninfrastruktur begann bereits 1998 auf der Ebene des Bundes. Mit Gründung des Interministeriellen Ausschusses für Geoinformationswesen (IMAGI) wurde unter Federführung des Bundesministeriums des Innern die organisatorische Grundlage geschaffen, die Geodaten der Bundesbehörden über eine Geodateninfrastruktur bereitzustellen.

In der Folgezeit galt es, die Aktivität auf die Verwaltungsebenen der Länder und der Kommunen auszuweiten. Auf der Grundlage des Beschlusses vom 27. November 2003

des Chefs des Bundeskanzleramtes und der Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder wurde dem Arbeitskreis der E-Government Staatssekretäre der Aufbau der Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE) als Aufgabe zugewiesen. Zur Umsetzung wurde ein Lenkungsgremium (LG GDI-DE) und eine vom Bund und den Ländern getragene Geschäfts- und Koordinierungsstelle (GKSt GDI-DE) eingerichtet und hierzu eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen. Das LG GDI-DE setzt sich zusammen aus Vertretern des Bundes (Bundesministerien des Innern sowie Wirtschaft und Technologie), der Länder sowie der kommunalen Spitzenverbände und gibt mit seinen Beschlüssen (z. B. Vereinbarung eines technischen Architekturkonzepts, Entscheidung über Modellprojekte) den strategischen Rahmen für den Aufbau der GDI-DE vor.

Der Entwurf des Geodateninfrastrukturgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt regelt die Anforderungen an und den Zugang zu Geodaten, Geodatendiensten, Metadaten und Netzdiensten, die insbesondere bei Behörden des Landes, der Kommunen und sonstigen Organen und Einrichtungen des Landes oder bei juristischen Personen des Privatrechts vorliegen, soweit sie im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen, insbesondere der umweltbezogenen Daseinsvorsorge, erbringen und dabei der Kontrolle des Landes oder der Kommunen unterliegen. Diese Regelungen unterliegen der alleinigen Gesetzgebung des Landes.

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der zwingenden Vorgaben der INSPIRE-Richtlinie in das Landesrecht. Gemäß Artikel 24 INSPIRE-Richtlinie sind die Regelungen der INSPIRE-Richtlinie vor dem 15. Mai 2009 umzusetzen. Andere Umsetzungsmöglichkeiten als die hier gewählte Umsetzung standen angesichts der detaillierten Vorgaben der INSPIRE-Richtlinie und den Vorgaben des Grundgesetzes betreffend die Kompetenzordnung nicht zur Verfügung. Die Vorgaben der Richtlinie konnten aufgrund ihrer zwingenden und detaillierten Natur auch nicht durch rechtliche Selbstverpflichtungen ersetzt werden.

II. Voraussichtliche Kosten und die haushaltsmäßigen Auswirkungen des Gesetzentwurfs

Kosten werden vor allem aus der Anpassung vorhandener digitaler Geodaten entsprechend der geforderten Interoperabilität und der Harmonisierung der Geodatenbestände an den Landesgrenzen resultieren. Die INSPIRE-Richtlinie bezieht sich auf in digitaler Form vorhandene Geodaten und verlangt von den Mitgliedstaaten nicht die Erfassung neuer Daten. Bis 2019 sollen die Geodatenbestände der Anhänge I bis III der INSPIRE-Richtlinie jedoch schrittweise entsprechend den Vorgaben der Durchführungsbestimmungen harmonisiert werden.

Kosten können für die Erweiterung und Anpassung der Plattform und der Applikationen des Geodatenportals mit den Geodiensten und sonstigen Funktionalitäten entstehen, die zurzeit noch nicht abschätzbar sind. Solche Kosten werden voraussichtlich auch in den Behörden entstehen, die Geodienste für das Geodatenportal bereitstellen müssen. Dem können zu erwartende Einnahmen gegenüberstehen.

Ferner werden mit der INSPIRE-Richtlinie Berichts- und Informationspflichten gegenüber der EU-Kommission eingeführt.

Die technischen und inhaltlichen Details zur Interoperabilität und zu den Berichtspflichten werden in Durchführungsbestimmungen geregelt, die erst zwischen 2009 und 2012 erlassen werden. Diesbezüglich anfallende Kosten lassen sich deshalb derzeit nicht quantifizieren.

Grundsätzlich dürfte es auch nach Vorliegen der Durchführungsbestimmungen schwierig werden, die aus der Anpassung von Geodaten und Geodatendiensten an die Vorgaben der INSPIRE-Richtlinie resultierenden Kosten gegen die Kosten der ohnehin erforderlichen regelmäßigen Datenpflege und Datenaktualisierung abzugrenzen. Zudem könnten durch Aufgabenbündelung und Rückgriff auf vorhandene E-Government-Komponenten und IuK-Infrastrukturen die entstehenden Kosten gering gehalten werden.

Auch der Betrieb der in Artikel 19 INSPIRE-Richtlinie geforderten nationalen Anlaufstelle führt zu einem gewissen Mehraufwand. Vor dem Hintergrund, dass die Berichts- und Informationspflichten gegenüber der EU-Kommission gemeinsam von Bund und Ländern zu erfüllen sind und dass die nationale Anlaufstelle ihre Aufgaben für Bund und Länder wahrnimmt, werden die entsprechenden Kosten anlässlich der Regelung der Bund-Länder-Zusammenarbeit im Wege einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Der insgesamt auf die Länder entfallende Betrag von 100.000 Euro ist von diesen nach dem „Königsteiner Schlüssel“ aufzubringen.

Durch die harmonisierte und vereinfachte Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten, die mit der Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie erreicht wird, ist eine Kostenersparnis in Verwaltung und Wirtschaft zu erwarten.

Im Rahmen der in der INSPIRE-Richtlinie genannten zeitlichen Vorgaben zur Bereitstellung der in den Anhängen I bis III INSPIRE-Richtlinie aufgeführten Geodaten und Metadaten haben die Ressorts und die Kommunen ein Ermessen zur Umsetzung des GDIG LSA.

Nach alledem lassen sich die sich für das Land ergebenden Kosten derzeit nicht konkret beziffern.

Die Wirtschaft wird durch das Gesetz nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Für die Wirtschaft öffnet das Gesetz den Zugang zu Geodaten auf der Grundlage interoperabler Geodatendienste sowie transparenter Kostenstrukturen und Lizenzbedingungen. Dies erleichtert die Weiterverwendung von Geodaten der Verwaltung mit dem Ziel der Aktivierung des in diesen Daten enthaltenen Wertschöpfungspotenzials. Zugleich erhalten Unternehmen die Möglichkeit, ihre Geodaten und Geodatendienste im Rahmen der Geodateninfrastruktur ihrerseits verfügbar zu machen und so neue Wertschöpfungsketten zu etablieren. Eine Pflicht sich an der Geodateninfrastruktur Sachsen-Anhalt zu beteiligen besteht für die Wirtschaft nicht. Die Umsetzung der Richtlinie zieht somit keine unmittelbaren Kosten für die Unternehmen nach sich.

Die den Kommunen entstehenden Kosten lassen sich aus den vorgenannten Gründen derzeit ebenfalls nicht präzise kalkulieren. Es wird aber eingeschätzt, dass die Umsetzung keine Kosten bewirkt, die nicht durch wirtschaftliche Vorteile kompensiert werden.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Ziel des Gesetzes)

§ 1 GDIG LSA definiert als Ziel den Ausbau und den Betrieb der Geodateninfrastruktur Sachsen-Anhalt als Grundvoraussetzung zur Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie. Geodateninfrastrukturen gelten als wichtige Informationsnetzwerke im E-Government, mit denen Geodaten (Informationen mit Ortsbezug) verschiedener Fachressorts und Verwaltungsebenen über Internetdienste verknüpfbar sind. Daher kommt der Geodateninfrastruktur eine Basisfunktion zu, deren Aufbau und Betrieb als staatliche Infrastrukturleistung auch den Wirtschaftsstandort Sachsen-Anhalt stärkt. Aufgrund der föderalen Kompetenzverteilung bedarf es zur Umsetzung der zwingenden Vorgaben der INSPIRE-Richtlinie in nationales Recht Regelungen auf Länderebene. Die Vorschrift bündelt die Vorbereitungen zum Ausbau der Geodateninfrastruktur Sachsen-Anhalt, regelt die strategische und operationelle Koordinierung in Bezug auf die europäischen Anforderungen und die staatlichen Ziele, korrespondierend zu den bestehenden Aktivitäten in Bund, Ländern und Kommunen.

Zu § 2 (Anwendungsbereich)

§ 2 Abs. 1 GDIG LSA legt diejenigen Stellen fest, für die das Gesetz Anwendung findet.

§ 2 Absätze 2 bis 5 GDIG LSA definieren den Begriff Behörde entsprechend den Vorgaben des Art. 3 Nr. 9 Buchstaben a bis c INSPIRE-Richtlinie in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Buchst. c Buchst. i INSPIRE-Richtlinie.

§ 2 Abs. 2 GDIG LSA bestimmt, dass das Gesetz für die Landesbehörden, für die der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, für andere Stellen der Landesverwaltung, insbesondere für Beliehene (natürliche und juristische Personen) sowie für bestimmte juristische Personen des Privatrechts gilt. Die obersten Landesbehörden sind nach § 2 Abs. 4 GDIG LSA in Bezug auf ihre vorbereitende Tätigkeit für die Gesetzgebung nicht Behörde im Sinne des Gesetzes. Juristische Personen des Privatrechts unter der Kontrolle des Landes oder einer unter der Aufsicht des Landes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts, die eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen oder eine öffentliche Dienstleistung erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt steht, sind insoweit Behörde. Kontrolle bedeutet nach § 2 Abs. 3 GDIG LSA in diesem Zusammenhang, dass das Land, eine oder mehrere der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaften des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, mittelbar oder unmittelbar, entweder die Mehrheit des Stammkapitals oder des gezeichneten Kapitals des zu kontrollierenden Unternehmens besitzen oder über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können. Gemäß § 2 Abs. 5 GDIG LSA gelten öffentliche Gremien, die eine Behörde beraten, als Teil der Behörde, die sie berufen hat. Mit dem Begriff „Berufung“ wird der abschließende formale Akt der Bestellung der Mitglieder erfasst. Soweit die Berufung durch mehrere Stellen der öffentlichen Verwaltung wahrgenommen wird, treffen diese Stellen eine einvernehmliche Entscheidung darüber, welche Stelle die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen soll. Die Aufnahme beratender Gremien in den Anwendungsbereich des GDIG LSA ist zur Umsetzung von Artikel 3 Absatz 9 Buchst. a INSPIRE-Richtlinie erforderlich. Dabei verlangt der Wortlaut der Richtlinie

die Einbeziehung von Gremien, die die Stellen der öffentlichen Verwaltung beraten, und stellt nicht auf den Charakter der Sitzungen (öffentlich oder geheim) der beratenden Gremien ab.

§ 2 Absatz 6 GDIG LSA dehnt den Anwendungsbereich des Gesetzes auf natürliche und juristische Personen des Privatrechts (Dritte) aus, soweit diese auf freiwilliger Basis über die Geodateninfrastruktur Sachsen-Anhalt Geodaten und Geodatendienste sowie Metadaten bereitstellen. Diese Regelung setzt Artikel 12 der INSPIRE-Richtlinie um und zielt insbesondere auf Unternehmen ab, die beabsichtigen, die Geodateninfrastruktur auch als Anbieter zu nutzen.

Die Begrenzung des § 2 Abs. 6 GDIG LSA auf juristische Personen des Privatrechts erschließt sich aus Artikel 3 Nummer 10 der INSPIRE-Richtlinie, nach der „Dritte“ per definitionem „natürliche oder juristische Person außer Behörden“ sind.

Zu § 3 (Allgemeine Begriffe)

§ 3 GDIG LSA folgt den Begriffsdefinitionen der INSPIRE-Richtlinie und der aktuellen Beschlusslage des Lenkungsgremiums GDI-DE zum Architekturkonzept der GDI-DE.

§ 3 Abs. 1 GDIG LSA definiert den Begriff Geodaten entsprechend dem Wortlaut von Art. 3 Nr. 2 INSPIRE-Richtlinie. Geodaten haben als kennzeichnendes Element einen Raumbezug, über den sie miteinander verknüpft und dargestellt werden können. Sie beschreiben Objekte und Sachverhalte, die durch eine Position im Raum direkt (z. B. durch Koordinaten) oder indirekt (z. B. durch Beziehungen) referenzierbar sind.

§ 3 Abs. 2 GDIG LSA definiert den Begriff Metadaten entsprechend der Definition aus Art. 3 Nr. 6 INSPIRE-Richtlinie. Metadaten beschreiben Geodaten und Geodatendienste („Daten über Daten“). Metadaten dienen einer semantischen Strukturierung von Geodaten und Geodatendiensten und sind die Grundlage für deren Auffinden im Geodatennetzwerk der Geodateninfrastruktur.

§ 3 Abs. 3 GDIG LSA definiert den Begriff Geodatendienste nach Art. 3 Nr. 4 INSPIRE-Richtlinie als „vernetzbare Anwendungen“. Geodatendienste gehören zu den Netzdiensten nach Kapitel IV der INSPIRE-Richtlinie, die Geodaten und Metadaten in strukturierter Form über ein Netzwerk zugänglich machen und austauschen bzw. Funktionen auf entfernten Rechnern aufrufen und damit zur Automatisierung geeignet sind.

§ 3 Abs. 4 GDIG LSA definiert Interoperabilität von Geodaten und Geodatendiensten als eine Kernforderung nach Art. 3 Nr. 7 und Kapitel III der INSPIRE-Richtlinie. Die Grundlage zur Vernetzung von Geodaten und Geodatendiensten bilden gemeinsame technische und semantische Standards international anerkannter Gremien wie der International Standardization Organisation (ISO), dem Open Geospatial Consortium (OGC) oder dem World Wide Web Consortium (W3C). Die Standardisierung und Harmonisierung folgt aus der Erarbeitung von europaweit geltenden Durchführungsbestimmungen, die ggf. nach § 12 als Rechtsverordnung umgesetzt werden. Art. 10 Abs. 1 INSPIRE-Richtlinie fordert die Offenlegung aller Standards, um die Interoperabilität, auch für Daten und Dienste von natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts nach § 2 Abs. 6 GDIG LSA, zu gewährleisten.

§ 3 Abs. 5 GDIG LSA definiert Netzdienste und zielt insbesondere auf Zugangsbeschränkungen und Dienste des elektronischen Geschäftsverkehrs nach Art. 13 und Art. 14 Abs. 4 INSPIRE-Richtlinie ab, die als Querschnittsdienste in Kombination mit den Geodatendiensten nach § 3 Abs. 3 GDIG LSA den Zugriff auf und die Verwendung von Geodaten steuern. Hierzu zählen beispielsweise Betriebsdienste, Sicherheitsdienste und Dienste des elektronischen Geschäftsverkehrs.

§ 3 Abs. 6 GDIG LSA definiert eine Geodateninfrastruktur als umfassendes Gebilde mit technischen, organisatorischen und rechtlichen Bestandteilen, mit dem Ziel der interoperablen Verfügbarmachung von Geodaten über Geodatendienste in einem Netzwerk und setzt Art. 3 Nr. 1 und Art. 18 INSPIRE-Richtlinie um.

§ 3 Abs. 7 GDIG LSA beinhaltet die Zweckbestimmung eines Geodatenportals als Zugangspunkt (Netzknoten) zu den Geodaten. Er stellt klar, dass das Geodatenportal selbst keine Geodaten enthält, sondern den Zugang über Geodatendienste und weitere Netzdienste ermöglicht.

Zu § 4 (Betroffene Geodaten und Geodatendienste)

§ 4 Abs. 1 GDIG LSA erfasst den Bereich betroffener Geodaten, entsprechend den in Art. 4 Abs. 1 Buchstaben a bis d INSPIRE-Richtlinie aufgeführten Kriterien. Nur Geodaten, die noch in Verwendung stehen und alle in § 4 Abs. 1 Nummern 1 bis 4 aufgeführten Kriterien erfüllen, unterliegen diesem Gesetz. Die Einschränkung auf Geodaten, die noch in Verwendung stehen, nimmt historische Geodaten, die bereits in staatlichen Archiven archiviert sind oder zukünftig archiviert werden, vom Geltungsbereich aus. Sobald sich Daten im Archiv befinden, müssen sie nicht angepasst und nicht aktuell gehalten werden. Dies folgt aus Art. 7 Abs. 3 INSPIRE-Richtlinie.

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 GDIG LSA bildet Art. 4 Abs. 1 Buchst. a INSPIRE-Richtlinie ab und schränkt den Geltungsbereich auf Geodaten im Gebiet des Landes ein.

§ 4 Abs. 1 Nr. 2 GDIG LSA stellt genau wie Art. 4 Abs. 1 Buchst. b INSPIRE-Richtlinie ausschließlich auf Geodaten ab, die in elektronischer Form vorliegen, da nur solche Daten in computergestützten Netzwerken Verwendung finden können. Eine Verpflichtung der Behörden, Geodaten, die derzeit nicht in elektronischer Form vorliegen, entsprechend neu zu erfassen oder aufzubereiten, besteht nicht.

§ 4 Abs. 1 Nr. 3 GDIG LSA regelt insbesondere durch die Formulierung „bereitgehalten werden für oder vorhanden sind bei“, dass die Regelungen des Gesetzes unabhängig davon gelten, wo die Geodaten physikalisch gespeichert sind. Ferner wird in Buchstabe a) klargestellt, dass bei Behörden nur solche Geodaten zu berücksichtigen sind, die unter den öffentlichen Auftrag der Behörden fallen. Die Aufzählung unter § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchstaben aa bis cc GDIG LSA konkretisiert, dass die Behörde die Geodaten nicht selbst erstellt haben muss; es reicht aus, wenn die Geodaten von einer anderen Behörde stammen oder von ihr verwaltet oder aktualisiert werden. „Eingegangen“ ist dabei im Sinne eines abgeschlossenen Prozesses zu verstehen. Dritte können nach § 8 Abs. 3 GDIG LSA ihre Geodaten und Metadaten über das Geoportal bereit stellen, sofern sie zusätzlich die Kriterien des § 4 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 GDIG LSA sowie die technischen und rechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

§ 4 Abs. 1 Nr. 4 GDIG LSA verweist auf die Anlage, in der die 34 Themenbereiche festgelegt sind, auf die das Gesetz Anwendung findet. Die Liste der Themenbereiche der Anlage unter 1. bis 3. entspricht den Anhängen I, II und III der INSPIRE-Richtlinie.

§ 4 Abs. 2 GDIG LSA regelt gemäß Art. 4 Abs. 2 INSPIRE-Richtlinie die Einbeziehung von Geodaten, die als Kopien bei verschiedenen Behörden vorliegen können. Der Absatz stellt klar, dass im Falle identischer Kopien derselben Geodaten die Regelungen des Gesetzes nur für die Ursprungsversion (Referenzversion) der Daten gelten. Das bedeutet, dass lediglich die Behörde, die die Ursprungsversion der Geodaten führt, für deren interoperable Bereitstellung verantwortlich ist. Sobald eine Kopie von Geodaten bearbeitet und verändert wird, handelt es sich bei dem Ergebnis um eigenständige Geodaten und nicht mehr um eine identische Kopie. Für diese Geodaten trägt die bearbeitende Behörde die Verantwortung.

§ 4 Abs. 3 GDIG LSA stellt sicher, dass Geodatendienste nicht auf eine Teilmenge von verfügbaren Informationen beschränkt werden und setzt damit Art. 4 Abs. 3 INSPIRE-Richtlinie um. Das bedeutet, dass der „direkte oder indirekte Bezug“ aus der Definition des Begriffs Geodaten in § 3 Abs. 1 GDIG LSA weit auszulegen ist. Neben den Geodaten, die einen bestimmten Standort oder ein geografisches Gebiet abbilden, sind auch hiermit verbundene Fachdaten über die Geodatendienste bereitzustellen. Der Geodatendienst kann beispielsweise nicht auf die Geometrien eines Schutzgebiets nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 GDIG LSA in Verbindung mit 1. Buchst. i der Anlage zu § 4 Abs. 1 Nr. 4 GDIG LSA beschränkt werden. Soweit sich die mit den Geodaten verbundenen Fachdaten auf Beratungs- oder rechtlich geschützte Daten stützen, ist der Zugang nach § 10 Abs. 2 GDIG LSA zu beschränken.

§ 4 Abs. 4 GDIG LSA setzt Art. 4 Abs. 6 INSPIRE-Richtlinie um und regelt die vorgegebene Einbeziehung der kommunalen Ebene. § 4 Abs. 5 GDIG LSA bestimmt, dass dieses Gesetz für Geodaten der Kommunen nur gilt, soweit die Kommunen zur elektronischen Erfassung oder Bereitstellung dieser Geodaten ohnehin gesetzlich verpflichtet sind.

§ 4 Abs. 5 GDIG LSA stellt klar, dass die in den Grundbüchern enthaltenen Daten von den Regelungen des Gesetzes nicht erfasst werden. Bestimmte bodenbezogene Grundbuchdaten (Daten des Bestandsverzeichnisses und einzelne Daten der Abteilung II des Grundbuchs) lassen sich zwar grundsätzlich unter Art. 3 Nr. 2 INSPIRE-Richtlinie subsumieren, sie erfüllen jedoch nicht vollständig die in Art. 4 INSPIRE-Richtlinie genannten Voraussetzungen, die für eine Einbeziehung in den Anwendungsbereich der Richtlinie erforderlich sind. Da diese Daten ihren Ursprung bei einer anderen Stelle (z. B. im Liegenschaftskataster) haben, greift hier § 4 Abs. 3 GDIG LSA für die Referenzversion, von der identische Kopien wie das Bestandsverzeichnis des Grundbuchs abgeleitet sein können. Zudem könnten bodenbezogene Daten aus den Grundbuchdaten der Abteilung II nicht herausgefiltert werden. Eine Aufteilung der Daten in bodenbezogene und sonstige Grundbuchdaten wäre nicht möglich. Unabhängig davon fehlt dem Landesgesetzgeber die Regelungskompetenz hinsichtlich der Führung und Zurverfügungstellung von Grundbuchdaten, da die bundesrechtliche Grundbuchordnung (GBO) insoweit eine abschließende Regelung enthält.

Die für den Datenaustausch der Grundbuchverwaltung mit dem Liegenschaftskataster bestehenden Regelungen bleiben unberührt.

§ 4 Abs. 6 GDIG LSA stellt klar, dass die Rechte des geistigen Eigentums Dritter unberührt bleiben. In Fällen, in denen die geodatenhaltende Behörde nicht selbst die Rechte an geistigem Eigentum hält, kann sie über dieses nicht frei verfügen. Entsprechend stellt § 4 Abs. 6 sicher, dass die geodatenhaltende Behörde den Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten und Geodatendiensten, an denen Dritte Rechte geistigen Eigentums innehaben, nur mit Zustimmung dieser Dritten eröffnen darf.

Zu § 5 (Geodaten)

§ 5 Abs. 1 GDIG LSA stellt die Interoperabilität der Geodaten und Geodatendienste über einen einheitlichen Raumbezug sicher. Die Interoperabilität ist in Kapitel III der INSPIRE-Richtlinie zentral geregelt. Die aktuellen Angaben des amtlichen Vermessungswesens (Geobasisdaten) übernehmen die Grundlagenfunktion eines einheitlichen Raumbezugs für die zukünftige Erfassung und Führung der Geofachdaten nach diesem Gesetz.

§ 5 Abs. 2 GDIG LSA verpflichtet Behörden zur Harmonisierung länderübergreifender Geodaten als Grundlage der europäischen Geodateninfrastruktur mit konsistenten, kohärenten Geodaten. Um die auf europäischer Ebene geforderte Interoperabilität herzustellen werden die zuständigen Behörden zur Abstimmung mit den zuständigen Stellen der angrenzenden Bundesländer und des Bundes verpflichtet.

Zu § 6 (Netzdienste)

§ 6 Abs. 1 Satz 1 GDIG LSA verpflichtet Behörden, dafür Sorge zu tragen, dass die bei ihnen vorhandenen Geodaten und Metadaten über Dienste verfügbar sind. Die Wortwahl „gewährleisten“ zielt darauf ab, dass die Ressorts im Rahmen der GDI zusammenwirken und demnach nicht jedes eigene Dienste aufsetzen muss.

Die Dienste werden in § 6 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 entsprechend den in Art. 11 Abs. 1 Buchstaben a bis e INSPIRE-Richtlinie definierten Diensten aufgeführt und ihre Funktionen erläutert.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 GDIG LSA definiert Suchdienste und folgt dem Wortlaut von Art. 11 Abs. 1 Buchst. a INSPIRE-Richtlinie. Suchdienste, die über eine Mensch-zu-Maschine- oder Maschine-zu-Maschine-Kommunikation genutzt werden, legen Metadaten in einem Katalog oder einem Register zu Grunde, mit denen sich Geodaten und Geodatendienste auffinden lassen. Damit wird die Basisfunktion der Metadaten in der Geodateninfrastruktur deutlich.

§ 6 Abs. 1 Nr. 2 GDIG LSA definiert Darstellungsdienste und folgt dem Wortlaut von Art. 11 Abs. 1 Buchst. b INSPIRE-Richtlinie. Darstellungsdienste (internetbasierte Anwendungen) ermöglichen es, Geodaten am Computer-Bildschirm in verschiedenen Ausschnitten („zu verschieben“) und Maßstäben („in der Größe zu verändern“) zu betrachten. Sie beinhalten ferner die Möglichkeit, Geodaten verschiedener Themenbereiche gemeinsam darzustellen („zu überlagern“) und Legendeninformationen und Metadateninhalte anzuzeigen. Die Begriffe „verschieben“ und „überlagern“ beschränken sich ausdrücklich auf die bildschirmgebundene Darstellung (siehe § 11 Abs. 4). Sie schließen eine physikalische Datenübertragung (Download) mit dem Ziel der lizenzgebundenen Weiterverwendung ebenso wie das Ausdrucken aus. Hierdurch wird der Intention Rechnung

getragen, dass durch die Nutzung eines Darstellungsdienstes die wirtschaftlichen Interessen der geodatenhaltenden Stelle nicht beeinträchtigt werden.

§ 6 Abs. 1 Nr. 3 GDIG LSA definiert Downloaddienste und folgt dem Wortlaut von Art. 11 Abs. 1 Buchst. c INSPIRE-Richtlinie. Downloaddienste dienen dem Herunterladen von Geodaten. Mit diesen Diensten erfolgt der direkte Zugriff des Nutzers auf Geodaten mit der Möglichkeit der physikalischen Datenspeicherung.

§ 6 Abs. 1 Nr. 4 GDIG LSA beinhaltet die Zweckbestimmung der Transformationsdienste zur Darstellung von Geodaten, die in verschiedenen Koordinatensystemen vorliegen und mittels gängiger Transformationsmethoden (z. B. Ähnlichkeitstransformation, Affine Transformation) ineinander überführt werden können. Die vom Wortlaut des Art. 11 Abs. 1 Buchst. d INSPIRE-Richtlinie abweichende Formulierung stellt ausdrücklich nur auf die geodätische Umwandlung (d. h. auf die Koordinatentransformation) von Geodaten ab. Transformationsdienste dienen dazu, Geodaten, die im Anwendungsbereich dieses Gesetzes liegen, anzupassen. Das Darstellen von Geodaten verschiedener Herkunft in gemeinsamen Koordinatensystemen ist eine Grundvoraussetzung für deren Interoperabilität.

§ 6 Abs. 1 Nr. 5 definiert Dienste zum Abrufen von Geodatendiensten.

§ 6 Abs. 2 GDIG LSA fordert für die Bereitstellung von Diensten nach § 6 Abs. 1 GDIG LSA die Einbeziehung und Berücksichtigung der Nutzeranforderungen, die im Dialog mit den verschiedenen Nutzergruppen erarbeitet bzw. weiterentwickelt werden können. Dienste müssen ferner „über computergestützte Netzwerke öffentlich“ verfügbar sein. Letzteres erzwingt - nach heutigem technischen Stand - die Nutzung des Internets (World Wide Web) als Kommunikationsplattform.

§ 6 Abs. 3 GDIG LSA legt Mindestanforderungen an Suchdienste fest. Die INSPIRE-Richtlinie gibt in Art. 11 Abs. 2 GDIG LSA eine Liste von Suchkriterien vor, die in § 6 Abs. 3 Nrn. 1 bis 6 GDIG LSA abgebildet sind, wobei die in Art. 11 Abs. 2 Buchstaben c und d INSPIRE-Richtlinie genannten Kriterien in § 6 Abs. 3 Nr. 3 GDIG LSA semantisch zusammengefasst wurden. Entsprechend werden diese Suchkriterien als Mindestinhalte der Metadaten in § 7 Abs. 2 GDIG LSA gefordert.

Die INSPIRE-Richtlinie enthält keine Einzelheiten zur Spezifikation der Geodatendienste und der Netzdienste. Die Konkretisierung der technischen, inhaltlichen und semantischen Details erfolgt nach Art. 7 der Richtlinie mittels Durchführungsbestimmungen. Die Umsetzung der Durchführungsbestimmungen erfolgt durch Rechtsverordnung nach § 12 GDIG LSA.

Zu § 7 (Metadaten)

§ 7 Abs. 1 GDIG LSA verpflichtet die Behörden zur Erfassung, Bereitstellung und Fortführung von Metadaten zu Geodaten und Geodatendiensten. Die in den Metadaten enthaltenen Informationen sind wesentlich für den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten. Verantwortlich für die Erstellung und Aktualisierung der Metadaten ist die Behörde, welche die Referenzversion der Geodaten nach § 4 Abs. 3 GDIG LSA oder den Geodatendienst bereitstellt. Auf eine Festschreibung regelmäßi-

ger Aktualisierungszyklen wurde verzichtet, da allein die Übereinstimmung der Metadaten mit den Geodaten und Geodatendiensten, die sie beschreiben, wichtig ist.

§ 7 Absätze 2 und 3 GDIG LSA legen Mindestanforderungen für die Inhalte der Metadaten zu Geodaten bzw. Geodatendiensten fest. Diese Anforderungen folgen dem Art. 5 Abs. 2 INSPIRE-Richtlinie, wobei zwischen Metadaten für Geodaten und Metadaten für Geodatendienste unterschieden wird.

Bei Metadaten für Geodaten wurden die Anforderungen aus Art. 5 Abs. 2 Buchstaben a und c INSPIRE-Richtlinie in § 7 Abs. 2 Nr. 4 GDIG LSA sowie Artikel 5 Abs. 2 Buchstaben b und e INSPIRE-Richtlinie in § 7 Abs. 2 Nr. 6 GDIG LSA semantisch zusammengefasst. Die Mindestinhalte der Metadaten für Geodaten in § 7 Abs. 2 GDIG LSA entsprechen den Mindestsuchkriterien für Suchdienste in § 6 Abs. 3 GDIG LSA.

Bei Metadaten für Geodatendienste wurden die Anforderungen aus Art. 5 Abs. 2 Buchstaben b und e INSPIRE-Richtlinie in § 7 Abs. 3 Nr. 1 GDIG LSA semantisch zusammengefasst.

Die technische, inhaltliche und semantische Konkretisierung bei den Metadaten erfolgt durch europaweite Durchführungsbestimmungen. Die Umsetzung dieser Durchführungsbestimmungen erfolgt durch Rechtsverordnungen nach § 12 GDIG LSA.

Zu § 8 (Geodateninfrastruktur Sachsen-Anhalt)

§ 8 Abs. 1 GDIG LSA stellt klar, dass Geodaten, Metadaten und Geodatendienste wesentliche Bestandteile der Geodateninfrastruktur Sachsen-Anhalt sind und von Behörden dienstorientiert, interoperabel bereitgestellt werden.

§ 8 Abs. 2 GDIG LSA setzt die Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach Art. 15 Abs. 2 INSPIRE-Richtlinie um, einen Zugang zu ihren Geodatendiensten auf europäischer Ebene über das zu schaffende „Geo-Portal INSPIRE“ zu gewährleisten. Den Mitgliedstaaten wird freigestellt, eigene Zugangspunkte zu schaffen. Der Zugang zur nationalen Geodateninfrastruktur erfolgt auf der Ebene des Bundes über das bereits vorhandene „Geoportal.Bund“. In Sachsen-Anhalt erfolgt der Zugang zu den Geodaten, Geodatendiensten und Metadaten über das Geodatenportal, das als Teil des Geobasisdateninformationssystems des Landes eingerichtet wurde. Über das Geodatenportal wird die Verbindung zum „Geo-Portal INSPIRE“ gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 2 INSPIRE-Richtlinie hergestellt.

§ 8 Abs. 3 GDIG LSA setzt die in Art. 12 Satz 2 INSPIRE-Richtlinie enthaltene Forderung um, auch Dritten, insbesondere Unternehmen, die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Geodaten, Geodatendienste und Metadaten öffentlich verfügbar bereitzustellen. Dieses Angebot ist an die Bedingung gebunden, dass die Bereitstellung der Daten im Einklang mit den Regelungen des Gesetzes erfolgt. Durch die Öffnung der nationalen Geodateninfrastruktur für die Geoinformationswirtschaft wird eine über den Bereich der Behörden hinausgehende Harmonisierung von Geodaten erreicht und eine Möglichkeit geschaffen, das in den Geodaten enthaltene Wertschöpfungspotenzial zu aktivieren. Sofern Dritte diese Möglichkeit nutzen wollen, müssen sie die organisatorischen, rechtlichen und technischen Voraussetzungen auf ihrer Seite schaffen und hieraus resultierende Kosten selbst tragen.

§ 8 Abs. 4 GDIG LSA stellt klar, dass Behörden nur dann Geodaten und Geodatendienste für die Geodateninfrastruktur bereitstellen müssen und dürfen, wenn dies mit dem nationalen Datenschutzrecht insbesondere den Regelungen zur Übermittlung von personenbezogenen Daten an andere öffentliche Stellen konform ist. Wären Behörden ausnahmslos verpflichtet, die bei Ihnen vorhandenen, § 4 GDIG LSA entsprechenden Geodaten - ohne Rücksicht darauf, ob es sich dabei um personenbezogene Daten handelt - nach § 8 Abs. 1 GDIG LSA bereitzustellen und entsprechende Geodatendienste in das Geoportal einzustellen und somit anderen Behörden Zugang zu ermöglichen, würde nach der datenschutzrechtlichen Systematik eine umfassende datenschutzrechtliche Sondervorschrift geschaffen, die als solche von der INSPIRE-Richtlinie ausdrücklich nicht gewollt ist.

Die INSPIRE-Richtlinie sieht in Art. 13 Abs. 1 Buchst. f eine Beschränkungsmöglichkeit zum Schutz personenbezogener Daten nur für den Zugang der Öffentlichkeit vor. In Erwägungsgrund 24 der INSPIRE-Richtlinie wird aber ausdrücklich festgehalten, dass die Bereitstellung von Netzdiensten unter uneingeschränkter Beachtung der Grundsätze des Schutzes personenbezogener Daten nach der Datenschutzrichtlinie (Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995, ABl. L 281 vom 23. November 1995, S. 31) erfolgen sollte. Der in den Artikeln 6 und 13 der Datenschutzrichtlinie angelegte Grundsatz, dass im Falle einer Übermittlung an andere Behörden stets ein Zweckdurchbruchtatbestand gegeben sein muss, findet seine nationale Umsetzung und Entsprechung im Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA). Für die übrigen dem Behördenbegriff des Art. 3 Nr. 9 INSPIRE-Richtlinie unterfallenden Stellen gilt das Bundesdatenschutzgesetz.

§ 8 Abs. 5 GDIG LSA setzt die in den Artikeln 18 und 19 INSPIRE-Richtlinie genannte Verpflichtung der Mitgliedstaaten um, geeignete Strukturen und Mechanismen einzurichten, um die Beiträge zu den nationalen Geodateninfrastrukturen über die Verwaltungsgrenzen hinweg zu koordinieren, die Anforderungen der Nutzer zu identifizieren und aufzugreifen, sowie über den Stand der inhaltlichen und rechtlichen Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie Rechenschaft ablegen zu können. Der Aufbau einer nationalen Geodateninfrastruktur ist eine gesamtstaatliche Aufgabe. Unter Wahrung der Rechtsetzungskompetenzen des Bundes und der Länder wird diese gesamtstaatliche Aufgabe auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE) geregelt. Die Steuerung erfolgt über das Lenkungsgremium GDI-DE. Es ist die nationale Anlaufstelle nach Art. 19 Abs. 2 INSPIRE-Richtlinie. Als deren unmittelbarer Ansprechpartner besteht auf Landesebene eine ressortübergreifende Kontaktstelle.

§ 8 Abs. 6 enthält die notwendige Verordnungsermächtigung, um die erforderlichen organisatorischen und technischen Regelungen treffen zu können.

Zu § 9 (Allgemeine Nutzung)

§ 9 GDIG LSA stellt den Grundsatz klar, dass Geodaten und Geodatendienste öffentlich bereitzustellen sind, jedoch Auflagen unterliegen können. Bereits mit der Umweltinformationsrichtlinie verfolgte die Europäische Gemeinschaft das Ziel, durch die Veröffentlichung von Informationen die Europäische Politik transparenter zu gestalten. Wenn auch die INSPIRE-Richtlinie vorrangig darauf abstellt, Geodaten öffentlicher Stellen für andere öffentliche Stellen, die Organe der Europäischen Gemeinschaft

sowie internationale Institutionen nutzbar zu machen, so eröffnet sie auch der Öffentlichkeit den Zugang zu den Daten. § 9 GDIG LSA fordert daher die grundsätzliche öffentliche Verfügbarkeit von Geodaten und Geodatendiensten unter den Beschränkungen durch §§ 10 und 11 GDIG LSA.

Zu § 10 (Schutz öffentlicher und sonstiger Belange)

§ 10 GDIG LSA GDIG LSA regelt die Zugangsbeschränkungen zu Geodaten und Geodatendiensten nach Art. 13 INSPIRE-Richtlinie.

§ 10 Abs. 1 beschränkt die Offenlegung schützenswerter Daten über den Zugang zu Suchdiensten gegenüber der Öffentlichkeit. Hintergrund für die Möglichkeit der Beschränkung des öffentlichen Zugangs zu Suchdiensten ist, dass über die Suchdienste die Metadaten der Geodaten und Geodatendienste bereits abrufbar sind. Zu den verpflichtenden Inhalten der Metadaten gehört unter anderem nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 GDIG LSA der geografische Standort. Hier könnte der Zugang der Öffentlichkeit - sofern dies aus den in Abs. 1 genannten Gründen erforderlich ist - beispielsweise dahingehend beschränkt werden, dass die jeweiligen Standorte nicht oder mit einer eingeschränkten Genauigkeit angegeben werden. § 10 Abs. 1 setzt Art. 13 Abs. 1 Unterabsatz 1 INSPIRE-Richtlinie um und regelt die Schutzgüter der internationalen Beziehungen, der Verteidigung und der öffentlichen Sicherheit. Die Regelung zum Schutzgut der Verteidigung umfasst Maßnahmen und Tätigkeiten, die der individuellen bzw. der kollektiven Verteidigung oder auch sonstigen Einsätzen der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte dienen. Bei der Prognose, ob die Gewährung des Zugangs zu Metadaten von Geodaten und Geodatendiensten mit Verteidigungsbezug nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut hätte, ist die Bedeutung der geschützten Belange zu berücksichtigen. Nachteilig wirkt sich eine Bekanntgabe bereits dann aus, wenn sie eine Gefährdungslage schafft oder erhöht, z. B. die Gefahr einer Sabotage oder eines terroristischen Angriffs. Der Zugang ist jedoch zu gewähren, wenn das öffentliche Interesse am Zugang überwiegt. Die Gründe für eine Zugangsbeschränkung nach § 10 Abs. 1 sind gemäß Art. 13 Abs. 2 INSPIRE-Richtlinie eng auszulegen.

§ 10 Abs. 2 GDIG LSA setzt die in Art. 13 Abs. 1 Unterabsatz 2 Buchstaben a bis h INSPIRE-Richtlinie genannten Zugangsbeschränkungen der Öffentlichkeit um.

§ 10 Abs. 3 GDIG LSA regelt Beschränkungen des Zugangs zu Geodaten und Geodatendiensten sowie des Austauschs und der Nutzung von Geodaten zwischen Behörden nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 GDIG LSA und setzt die Regelung des Artikel 17, insbesondere Abs. 7, INSPIRE-Richtlinie um. Dabei wird hier nicht auf den Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten und Geodatendiensten abgestellt. Dem Text der INSPIRE-Richtlinie folgend, die mit Artikel 17 bzgl. der gemeinsamen Nutzung grundsätzlich nur auf Behörden im Sinne von Artikel 3 Nr. 9 Buchstaben a und b INSPIRE-Richtlinie abstellt, werden natürliche oder juristische Personen im Sinne von Artikel 3 Nr. 9 Buchst. c INSPIRE-Richtlinie ausgenommen; diese werden hinsichtlich der Versagensgründe der Öffentlichkeit gleichgestellt. Die Beschränkungen gelten in gleicher Weise gegenüber entsprechenden Stellen der Länder, des Bundes, der Kommunen und anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sowie den Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft. Art. 17 Abs. 1 INSPIRE-Richtlinie stellt darauf ab, dass der Zugang zu, die Nutzung und der Austausch von Geodaten zwischen den Behörden der öffentlichen Verwaltung unter der Maßgabe erfolgen, dass dies „zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können“ geschieht.

§ 10 Abs. 4 GDIG LSA weist entsprechend § 8 Abs. 4 GDIG LSA auf die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger und des Bundesdatenschutzgesetzes hin.

Zu § 11 (Kosten und Lizenzen)

§ 11 GDIG LSA setzt Art. 17 INSPIRE-Richtlinie um.

§ 11 Abs. 1 GDIG LSA gestattet Behörden, die Nutzung von Geodaten und Geodaten-diensten durch lizenzrechtliche Regelungen und Haftungsausschlüsse zu steuern und die unbefugte Weiterverwendung der Daten zu unterbinden.

§ 11 Abs. 2 GDIG LSA gestattet Behörden, deren Geodaten und Dienste in Anspruch genommen werden, grundsätzlich die Erhebung von Gebühren und Auslagen bzw. Entgelten mit Ausnahme von Suchdiensten.

§ 11 Abs. 3 GDIG LSA setzt Art. 14 Abs. 1 INSPIRE-Richtlinie in Bezug auf Art. 11 Abs. 1 Buchst. a INSPIRE-Richtlinie um. Danach sind Suchdienste kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Abs. 4 GDIG LSA setzt Art. 14 Abs. 1 INSPIRE-Richtlinie in Bezug auf Art. 11 Abs. 1 Buchst. b INSPIRE-Richtlinie sowie Art. 14 Absätze 2 und 3 INSPIRE-Richtlinie um. Danach können für Darstellungsdienste Geldleistungen nur gefordert werden, soweit dies zur Refinanzierung des Verwaltungsaufwands für die Pflege der Geodaten und Geodaten-dienste erforderlich ist. Dies ist gemäß der INSPIRE-Richtlinie gegeben, wenn „große Datenmengen“, „häufig aktualisiert werden“. Hintergrund dieser Regelung ist, dass die Wertschöpfung bei bestimmten Geodaten bereits durch das Anschauen mittels Darstellungsdienst erfolgt, z. B. bei meteorologischen Diensten.

§ 11 Abs. 5 Satz 1 GDIG LSA stellt sicher, dass Behörden im Sinne des § 2 GDIG LSA sowie Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft Zugang zu Geodaten und Geodaten-diensten erhalten, sofern dies der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben oder der Erfüllung aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsender Berichtspflichten dient. Ein wesentliches Ziel der INSPIRE-Richtlinie ist die Vereinfachung der Geschäftsprozesse im Rahmen der europäischen Berichtspflichten. Die Europäische Kommission und die Europäische Umweltagentur beklagen seit langem, dass „vor Ort“ vorhandene aktuelle Informationen auf Grund komplizierter Geschäftsprozesse und fehlender technischer Absprachen von den Mitgliedstaaten häufig erst mit erheblichem Zeitverzug übermittelt werden. Die europäische Geodateninfrastruktur soll mit ihren Netzdiensten und Standards einen wesentlichen Beitrag zur Vereinfachung und Harmonisierung leisten. § 11 Abs. 5 Satz 2 GDIG LSA stellt sicher, dass lizenzrechtliche Regelungen dem Ziel der europäischen Geodateninfrastruktur nicht entgegenstehen und dass Geldleistungen, sofern diese gefordert werden, nicht über die Gestehungskosten zuzüglich einer angemessenen Rendite hinausgehen. § 11 Abs. 5 Satz 3 GDIG LSA verbietet die Forderung von Geldleistungen für den Zugang zu Geodaten und Geodaten-diensten, wenn dieser Zugang zur Erfüllung von aus dem Gemeinschaftsumweltrecht erwachsenden Berichtspflichten dient.

Im Interesse einer integrativen Wirkung der europäischen Geodateninfrastruktur werden in § 11 Abs. 6 Satz 1 GDIG LSA die Behörden des Bundes, anderer Bundesländer

und der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben, hinsichtlich des Zugangs zu Geodaten und Geodatendiensten den Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellt, soweit es sich nicht um § 2 Abs. 1 Nr. 4 GDIG LSA entsprechende Behörden handelt. Nach § 11 Abs. 6 Satz 2 GDIG LSA gilt dies entsprechend auch für Einrichtungen, die durch internationale Übereinkünfte geschaffen wurden, jedoch nur auf der Grundlage von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit und sofern die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten beteiligt sind.

Die Verpflichtung, das Verfahren für Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft einheitlich zu gestalten, die sich aus der INSPIRE-Richtlinie ergibt, wird durch § 11 Abs. 7 GDIG LSA festgeschrieben. Damit wird im Sinn des Art. 17 Abs. 8 INSPIRE-Richtlinie vorgeschrieben, dass für den Zugang durch Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft einheitliche Bedingungen gelten. Hinsichtlich der Einzelheiten verweist die INSPIRE-Richtlinie auf eine Durchführungsbestimmung.

Zu § 12 (Verordnungsermächtigung)

§ 12 GDIG LSA ermächtigt die Landesregierung Rechtsverordnungen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den diversen Durchführungsbestimmungen zu der INSPIRE-Richtlinie zu erlassen. Durch die Durchführungsbestimmungen werden die Inhalte der INSPIRE-Richtlinie konkretisiert und beispielsweise die Grundlagen für die Interoperabilität der Geodaten und Geodatendienste spezifiziert. Das Instrument der Rechtsverordnung muss ggf. gewählt werden, da die Regelungen der Durchführungsbestimmungen unmittelbar Außenwirkungen haben, beispielsweise auf Behörden im Sinne des § 2 Abs. 2 GDIG LSA und Dritte.

Soweit die Durchführungsbestimmungen als Verordnung und nicht als Richtlinie erlassen werden, ist eine Umsetzung nicht zwingend nötig.

Im Einzelnen werden folgende Themenbereiche durch die kommenden Durchführungsbestimmungen abgedeckt:

1. Durchführungsbestimmungen zur Gestaltung der Metadaten - Art. 5 Abs. 4 INSPIRE-Richtlinie

Diese Durchführungsbestimmungen sind bereits als Verordnung erlassen worden, so dass eine Umsetzung in nationales Recht nicht zwingend erforderlich ist. Metadaten zu den Geodaten nach Nrn. 1 und 2 der Anlage zu § 4 Abs. 1 Nr. 4 sollen gemäß Art. 6 Buchst. a INSPIRE-Richtlinie spätestens zwei Jahre nach Erlass der entsprechenden Durchführungsbestimmung, Metadaten zu den Geodaten nach Nr. 3 der Anlage zu § 4 Abs. 1 Nr. 4 gemäß Art. 6 Buchst. b INSPIRE-Richtlinie spätestens fünf Jahre nach Erlass der entsprechenden Durchführungsbestimmung zur Verfügung stehen.

2. Durchführungsbestimmungen zur Interoperabilität - Art. 7 Abs. 1 INSPIRE-Richtlinie

Diese Durchführungsbestimmungen sollen nach Art. 9 INSPIRE-Richtlinie für die Geodaten unter 1. der Anlage zu § 4 Abs. 1 Nr. 4 bis spätestens zum 15. Mai 2009, für die Themen unter 2. und 3. der Anlage zu § 4 Abs. 1 Nr. 4 bis spätestens zum 15. Mai 2012 vorliegen; diese Durchführungsbestimmungen müssen die Bestim-

mungen des Art. 8 INSPIRE-Richtlinie berücksichtigen. Bei dem eventuellen Erlass von Rechtsverordnungen ist an die Spezifikation der jeweiligen Geodaten nach Breite und Tiefe ein strenger Maßstab anzulegen, der sich an der Zielsetzung der INSPIRE-Richtlinie - gemeinschaftsweite Interoperabilität von Geodaten und Geodatendiensten für öffentliche Aufgaben mit Auswirkungen auf die Umwelt - orientiert. Es muss beispielsweise sichergestellt werden, dass Daten, die als Zwischenprodukte nur innerbehördlichen Zwecken dienen oder Daten, die für öffentliche Aufgaben mit Auswirkungen auf die Umwelt nicht relevant sind, nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen werden. Nach Art. 7 Abs. 3 INSPIRE-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass neu zu erfassende Geodatenätze und die entsprechenden Geodatendienste zwei Jahre nach Erlass der entsprechenden Durchführungsverordnung diesen entsprechend verfügbar sind. Noch in Verwendung stehende, ältere Geodaten und die entsprechenden Geodatenätze müssen weitere fünf Jahre später den jeweiligen Durchführungsbestimmungen entsprechend verfügbar sein.

3. Durchführungsbestimmungen zu Netzdiensten - Art. 16 INSPIRE-Richtlinie

Ein konkretes Datum für den Erlass einer entsprechenden Durchführungsbestimmung sieht die INSPIRE-Richtlinie nicht vor. Nach der Systematik der INSPIRE-Richtlinie müssen Netzdienste erst zur Verfügung stehen, wenn auch entsprechende Geodaten und Geodatendienste zur Verfügung stehen.

4. Durchführungsbestimmungen zu Zugangsbedingungen für Nutzung von Daten und Diensten - Art. 17 Abs. 8 INSPIRE-Richtlinie

Ein konkretes Datum für den Erlass einer entsprechenden Durchführungsbestimmung sieht die INSPIRE-Richtlinie nicht vor. Die Zugangsbedingungen können jedoch erst zur Anwendung kommen, wenn auch entsprechende Geodaten und Geodatendienste angeboten werden.

5. Durchführungsbestimmungen zu Berichtspflichten gegenüber der EU - Art. 21 Abs. 4 INSPIRE-Richtlinie

Da eine erste Übermittlung einer Beschreibung nach Art. 21 Abs. 2 INSPIRE-Richtlinie spätestens am 15. Mai 2010 erfolgen soll, müsste zu diesem Zeitpunkt eine entsprechende Durchführungsbestimmung erlassen und ggf. umgesetzt sein.

Zu § 13 (Finanzielle Auswirkungen)

Da eine abschließende Berechnung der kostenmäßigen Auswirkungen auf die Kommunen vor Erlass der Durchführungsbestimmungen der EU (§ 12 GDIG LSA) nicht möglich ist, erfolgt die Ermittlung spätestens innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Durchführungsbestimmungen. Ergibt sich danach entgegen der bisherigen Einschätzungen eine Mehrbelastung regeln sich die Rechtsfolgen nach Artikel 87 Abs. 3 Verf LSA.

Zu § 14 (Inkrafttreten)

In Art. 24 Abs. 1 Unterabsatz 1 INSPIRE-Richtlinie ist bestimmt, dass diese Richtlinie vor dem 15. Mai 2009 umzusetzen ist.